II. Begründung:

Zu I. 1

Rechtsgrundlage der Anordnung ist § 25 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Danach kann die Behörde den Betrieb einer Anlage ganz oder teilweise untersagen, wenn der Betreiber einer vollziehbaren Anordnung nach § 24 BImSchG nicht nachkommt.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Die Baustelle „Fichtebunker" ist eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der §§ 3 Abs. 5 und 22 Abs. 1 BImSchG. Mit Bescheid vom 15. Februar 2008 habe ich Ihnen gegenüber als Bauherr und Anlagenbetreiber Immissionsschutzmaßnahmen angeordnet. Gegen diesen Bescheid haben Sie Klage erhoben. Mit Schreiben vom 20. Februar 2008 habe ich die sofortige Vollziehung meines Bescheides vom 15. Februar 2008 angeordnet. Hiergegen haben Sie einstweiligen Rechtschutz nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt. Über diesen Antrag hat das Gericht bisher noch nicht entschieden.

Es liegt damit ein vollziehbarer Verwaltungsakt vor, dem Sie nicht nachkommen. Seit 25. März 2008 führen Sie Abbrucharbeiten mit einem Hydraulikmeißel durch. Die bestehende Anordnung vom 15. Februar 2008 gestattet Ihnen jedoch nur die Anwendung des Seilsägeverfahrens oder den Einsatz des Hydraulikmeißels, wenn das Seilsägeverfahren aus objektiven technischen Gründen nicht eingesetzt werden kann. Zudem ist der Einsatz des Hydraulikmeißels auf maximal 2,5 Stunden täglich zwischen 9.00 und 13.00 Uhr begrenzt. Eine Anwohnerin aus der Fichtestraße 14 teilte der Behörde am 1. April 2008 telefonisch mit, dass Stemmarbeiten am 25. März, 26. März und 27. März 2008 bis jeweils mindestens 16.00 Uhr durchgeführt wurden. Am 1. April 2008 dauerten die Stemmarbeiten zum Zeitpunkt des Anrufes (15.00 Uhr) noch an. Bei einer Ortsbesichtigung der Baustelle am 1. April 2008 wurde einem Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz von einem Beschäftigten der Baustelle auf Nachfrage mitgeteilt, dass für Stemmarbeiten ein Zeitfenster von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr vorgegeben wurde.

Vor diesem Hintergrund habe ich mich entschieden, die Stemmarbeiten zu untersagen, soweit diese länger als 2,5 Stunden täglich dauern und außerhalb eines Zeitraums werktags von 9.00 bis 13.00 Uhr erfolgen. Dies stellt eine teilweise Untersagung des Anlagenbetriebes dar.

Entscheidungserheblich hierfür sind die hohen Geräuschimmissionen, die durch die Stemmarbeiten verursacht werden. Die vorliegenden Messergebnisse belegen, dass die Stemmarbeiten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner führen. Bei einer Geräuschmessung am 27. März 2008 wurden auf dem Grundstück Fichtestr. 26, 4. OG Taktmaximalmittelungspegel (L_{AFTm5}) von 73 bis 74 dB(A) ermittelt. Bezogen auf eine Arbeitszeit von 8 Stunden würde sich hierbei ein Beurteilungspegel von ca. 69 dB(A) ergeben. Zulässig ist nach Nr. 3.1.1. lit. d AVV Baulärm ein Immissionsrichtwert von 55 dB(A). Der zulässige Immissionswert würde demnach um 14 dB(A) überschritten. Bei einer Messung am 1. April 2008 wurde ein Taktmaximalmittelungspegel (L_{AFTm5}) von 79 dB(A) und ein Spitzenpegel von 83 dB(A) in der Fichtestraße 26, 3. OG messtechnisch erfasst. Geräuschimmissionen in dieser Höhe können den Anwohnern nicht länger als 2,5 Stunden am Tag zugemutet werden. Der Schutz der Umwelt und der Nachbarschaft vor solchen Einwirkungen ist vorliegend höher zu bewerten, als Ihr Interesse, die Abbrucharbeiten unbeschränkt fortführen zu können. Dabei sind auch Ihre wirtschaftlichen Interessen nachrangig gegenüber den Ruheschutzinteressen der Anwohner. Durch die Pegelhöhen und die Dauer der lautstarken Arbeiten von inzwischen mehr als fünf Monaten können negative gesundheitliche Wirkungen nicht mehr ausgeschlossen werden.

Eine Anhörung ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nicht geboten. Es besteht ein öffentliches Interesse, den Schutzanspruch des Bundes-Immissionsschutzgesetzes schnellstmöglich durchzusetzen. Eine vorherige Anhörung würde zu zeitlichen Verzögerungen führen, die in Ansehung der erheblichen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft nicht hingenommen werden können.